

Archiv

Denkfabrik: Gott im Grundgesetz, Teil 1

Wie Gott in die Präambel kam

Ob auf ein höheres Wesen Bezug genommen wird, war 1949 einer der strittigsten Punkte bei der Entstehung des Grundgesetzes. Der Verfassungsrechtler Horst Dreier erklärt, was die Formulierung „in Verantwortung vor Gott“ bedeutet und warum damit kein Glaubensbekenntnis verbunden ist.

Christiane Florin im Gespräch mit Horst Dreier | 23.04.2019

Hören 16:37

Audio herunterladen



Nach langen Diskussionen beschloss der Parlamentarische Rat 1949 das Grundgesetz – mit Gott in der Präambel (picture alliance / ASSOCIATED PRESS)

Christiane Florin: Unter dem Stichwort Denkfabrik hat der Deutschlandfunk seine Hörerinnen und Hörer gefragt, worüber wir im Programm besonders gründlich nachdenken sollten. Das Grundgesetz war eine oft genannte, nicht ganz überraschende Antwort in einem Jubiläumsjahr.

In einem Monat wird das Grundgesetz 70 Jahre alt. Am 23. Mai 1949 wurde es verkündet. Die Bundesrepublik ist kein christlicher Gottesstaat, es gibt keine Herrscher von Gottes Gnaden, aber es ist auch kein laizistischer Staat. So viel zum Nicht-Sein. Aber wie ist das Sein? Wie verhält es sich mit der Religionsfreiheit, der kirchlichen Selbstbestimmung, der religiösen Vielfalt und natürlich auch der Freiheit, von Religion verschont zu werden. Das sind Themen unserer Reihe „Gott im Grundgesetz“.

Beginnen möchten wir hiermit:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

(Aus der Präambel des Grundgesetzes)

So beginnt das Grundgesetz. Mit dem Präambelgott, wie es der Verfassungsrechtler Horst Dreier nennt. Horst Dreier ist auch einer

der Kommentatoren des Grundgesetzes, mit ihm habe ich vor dieser Sendung über dieses höhere Präambelwesen gesprochen. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 hatte keinen Gottesbezug. Wie kam Gott ins Grundgesetz?

Horst Dreier: Nicht nur die Weimarer Reichsverfassung hatte keinen Gottesbezug, auch die Bismarckverfassung hatte keinen Gottesbezug. Die Paulskirchenverfassung hatte keinen Gottesbezug. Der Entwurf des Herrenchiemseer Konvents, der der Arbeit des parlamentarischen Rates vorausging, hatte ebenfalls keinen Gottesbezug. Also, das war eine wirkliche Innovation des parlamentarischen Rates. Und auch beim parlamentarischen Rat ist das erst nach langen und vergleichsweise zähen Beratungen dann zu dieser Formulierung gekommen.

Eine profane Liturgie

Florin: Was waren da die kontroversen Punkte?

Dreier: Es gibt kaum eine andere Bestimmung oder Norm, wenn man so will, des Grundgesetzes, bei der es so viele unterschiedliche Entwürfe gegeben hat. Es war sehr umstritten, was man eigentlich in diese Präambel hineinschreibt: die Überwindung der Naziherrschaft, dass Deutschland in Trümmern

liegt, dass man von den alliierten Besatzungsmächten besetzt ist, also ein besetztes Land ist, das nicht souverän entscheiden kann und so weiter und so fort, ganz unterschiedliche Geschichten.

Dann kam an einem bestimmten Punkt im Wesentlichen Theodor Heuss und sagte, also das Wichtigste bei der Präambel sei eigentlich, dass sie etwas Feierliches sein müsste. Er hat von einer „profanen Liturgie“ gesprochen und von einer doch gewissen Magie des Wortes. Er wollte vor allen Dingen nicht, dass die Nationalsozialisten sozusagen wie Pontius Pilatus ins Credo in die Präambel kommen. Dann kam der erste Vorstoß von Seehofer auf Anregung von Süsterhenn. Sie sagten, man könne sich irgendwie auf Gott beziehen. Seehofer gehörte der konservativen Deutschen Partei und Süsterhenn war CDU. Dann war gewissermaßen diese Idee da, aber sie war eben eine Idee mit einer besonderen Differenz, weil es keine Gottesanrufung war wie etwa in der Schweizer Verfassung oder wie in manchen vorgrundgesetzlichen Verfassungen.

„Menschenwerk kann immer auch fehlbar sein“

Florin: Also, Gott wird nur erwähnt, er wird aber nicht angerufen im Sinne eines Gegenübers, an das man glaubt.

Dreier: Genauso ist es. Häufig wird ja so gesagt: Ah, das ist eine *Invocatio Dei*. Aber eine *Invocatio Dei* im engeren begrifflichen Sinne ist etwas, was die Schweizer haben. Da fängt die Verfassung nämlich an: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“.

Florin: Also, der Anruf Gottes.

Dreier: Genau. Das ist die Anrufung. Und, wenn ich sage, ich verkündige jetzt etwas „im Namen Gottes des Allmächtigen“, dann steht Gott gewissermaßen als der Autor hinter mir. Dann bin ich derjenige, der gewissermaßen zum Ausdruck bringt, was Gott als Referenzautor wollte. Also, ich beziehe mich auf Gott als legitimierende Quelle.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – Präambel (dpa)

Florin: Und das Grundgesetz hat die *Nominatio Dei*, also die Erwähnung.

Dreier: Genau. Das nennt man *Nominatio Dei*, in Verantwortung vor Gott. Und das kriegt ja gleich eine ganz andere Qualität, weil man sich nicht auf Gott als Autorität bezieht, weil man eigentlich eine Demutsformel zum Ausdruck bringt. In Verantwortung von Gott soll

immer auch heißen: Wir nehmen nicht für uns in Anspruch, dass wir jetzt die letzte Wahrheit präsentieren und auch keine transzendente oder metaphysische Wahrheit, sondern wir sind uns bewusst, dass das gewissermaßen Menschenwerk ist. Und Menschenwerk kann immer auch fehlbar sein.

Florin: Und warum die Reihenfolge, also erst Gott und dann die Menschen?

Dreier: Das ist Ergebnis einiger ziemlich intensiver Entwürfe, die gewissermaßen zwischen den Ausschüssen, Hauptausschussplenum, Redaktionsausschuss hin und her gespielt wurden. Diese erste Wendung „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott“, das hat, glaube ich, so auch vom Fluss der Sprache dann letztlich insbesondere den Redaktionsausschuss, der immer an dieser Wendung festgehalten hat, überzeugt. Die Menschen darf man natürlich nicht vergessen, wenn man für ein konkretes politisches Gemeinwesen, wie damals die im Entstehen begriffene Bundesrepublik, eine Verfassung schafft, dass man die dann natürlich auch für die Menschen schafft, aber auch gegenüber denen gewissermaßen Verantwortung übernimmt.

„Damals war es der christliche Schöpfergott“

Florin: Sie sagten vorhin, es sei dem damaligen Bundespräsidenten auch um Erhabenheit gegangen, also um etwas Höheres. Mit Heinrich Böll könnte man sagen, um „ein höheres Wesen, das wir verehren“. Aber trotzdem heißt es Gott und nicht irgendwie höheres Wesen. Und über 90 Prozent der Deutschen waren damals Christen, also gehörten einer der beiden großen Kirchen an. Welcher Gott war das? Doch schon der christliche Gott.

Dreier: Ja, für die Abgeordneten des parlamentarischen Rates konnte das im Jahre 1948/1949 gar keine Frage sein. Das war natürlich der christliche Schöpfergott. Und es gibt einige vorgrundgesetzliche Verfassungen, also etwa Rheinland-Pfalz, die sich noch sehr viel konkreter gewissermaßen auf den christlichen Schöpfergott bezogen haben. Teilweise mit so Formulierungen wie aus dem mittelalterlichen Sachsenspiegel, also Gott als Schöpfer und Urgrund allen Rechts.

Der Verfassungsjurist und Autor Horst Dreier (Horst Dreier / privat)

Davon ist aber die Erwähnung im Grundgesetz weit entfernt – zumal man ja eben gerade nicht damit zum Ausdruck bringen wollte, jetzt statuiert gewissermaßen der parlamentarische Rat von Amts wegen die Existenz Gottes. Sondern „in Verantwortung vor Gott“ soll ja nur zeigen: Wir sind uns bewusst, dass wir hier

möglicherweise mit dem Grundgesetz Antworten auf die vorletzten Fragen geben, aber die Antworten auf die letzten Fragen, den metaphysischen Fragen, die können wir nicht leisten. Wir können nur sagen, wir gehen davon aus, es gibt noch diese – sagen wir mal – transzendente Sphäre.

Aber damals, glaube ich, für die Teilnehmer im parlamentarischen Rat, war es der christliche Schöpfergott. Heute stehen wir, wenn wir das Grundgesetz auslegen, als Grundgesetzkommentatoren natürlich vor der Frage: Wie würden wir das heute verstehen? Und da geht die allgemeine Tendenz dahin zu sagen: Na ja, das ist im Grunde genommen so eine Art Chiffre für Transzendenz, die aber überhaupt nichts an den konkreten Regelungen des Grundgesetzes selber ändert. Man darf die Präambel auch nicht überbewerten und überschätzen und jetzt sagen: Ah, da strahlt gewissermaßen Gott, der strahlt jetzt in das gesamte Grundgesetz hinein.

„Gott nicht für alle Dummheiten verantwortlich machen“

Florin: Beide Kirchen haben sich ja schwergetan mit der Staatsform Demokratie, damit, sich dazu zu bekennen.

Dreier: Ja.

Florin: Aber ist nicht diese Aufnahme Gottes in die Präambel auch ein Zeichen – Gott als Hüter der Demokratie oder der Demokratie als gottgefällige Staatsform?

Dreier: Das wäre, glaube ich, auch eine vielleicht heute verständliche, aber bezogen auf die damalige Zeit Überinterpretation. Ich meine, die katholischen Bischöfe ließen sich ja in ihrer Kritik an den Grundgesetzentwürfen dadurch nicht besänftigen. Sie haben ja zum Beispiel dagegen protestiert, dass es heißt, alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, weil sie meinten, die Staatsgewalt beruhe ja letztlich auf Gott. Und genau das hat der parlamentarische Rat immer abgelehnt. Er hat alle Versuche, auch die Grundrechte als von Gott gegeben zu bezeichnen, immer zurückgewiesen.

Nein, ich glaube, es läuft letztlich wirklich darauf hinaus, gewissermaßen im parlamentarischen Rat Konsens dafür zu finden, A natürlich für die formale Feierlichkeit der Sprache, dass das gewissermaßen nicht so trivial anfängt und auf der anderen Seite, dass man sich – ich sage mal – mit dieser vorsichtigen Formulierung doch gut anfreunden konnte. Heuss hatte den schönen Satz gesagt. „In Verantwortung vor Gott“, das trägt er mit, aber so eine Formulierung wie „im Namen Gottes“ das würde er auf keinen Fall mitmachen. Man solle den lieben Gott nicht für alle

Dummheiten, die sie hier veranstalten würden, verantwortlich machen. Das hat sich, glaube ich, eigentlich ganz gut bewährt.

„Den Atheisten wird kein Recht genommen“

Florin: Es gibt immer wieder Kritik an der Formulierung der Präambel. Die gibt es ja auch an den Präambeln in den Landesverfassungen, die das Wort „Gott“ enthalten, weil gesagt wird, das verletzt das Recht von Atheisten, nämlich das Recht, mit Gott nicht behelligt zu werden. Ist das so?

Dreier: Dieses Recht wird den Atheisten und Weltanschauungsanhängern und Nicht-Religiösen ja überhaupt nicht genommen, weil die Erwähnung Gottes in der Präambel auch nur die kleinste Kleinigkeit von der religiösen und weltanschaulichen Freiheit wegnimmt, die Artikel 4 des Grundgesetzes und ja noch ein paar andere staatskirchenrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes gewährleisten: Es ist gewährleistet zu glauben und nicht zu glauben. Es ist gewährleistet, einen Glauben zu praktizieren und nicht zu praktizieren. Und alles, was für religiösen Glauben gilt, gilt nach dem Grundgesetz für Weltanschauungserkenntnisse ebenfalls.

Florin: Und warum dann immer wieder der Versuch, daran etwas zu ändern, an diesen Präambeln?

Dreier: Es gibt ja Änderungsversuche von beiden Seiten. Es gibt auch immer wieder Versuche, in Landesverfassungen, die noch keinen Gottesbezug haben, einen Gottesbezug reinzubringen. Letzter Fall, wenn ich mich nicht irre, ist Schleswig-Holstein gewesen, wo das dann letztlich aber gescheitert ist.

Und nach der deutschen Wiedervereinigung gab es eine gemeinsame Verfassungskommission, die ebenfalls mit Anträgen konfrontiert war, Gott aus der Präambel zu streichen. Da hat sich die gemeinsame Verfassungskommission aber dagegen entschieden, mit ziemlich eindeutiger Mehrheit, wenn ich es richtig erinnere. Das Hauptargument war, es handele sich eben bei dieser Anrufung Gottes nicht um eine *Invocatio Dei*, die Verfassung ergehe nicht im Namen Gottes und von daher könne man die Streichung nicht damit begründen, dass damit die religiöse oder weltanschauliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger irgendwie eingeschränkt würde. Und das halte ich auch für richtig.

„Der Gottesbezug hätte heute keine große Chance“

Florin: Nach der Wiedervereinigung haben von den damals neuen Bundesländern nur Thüringen und Sachsen-Anhalt den Gottesbezug in ihre Landesverfassungen übernommen.

Dreier: Ja.

Florin: Ist das nicht doch ein Hinweis darauf, dass dieser Gott auch von Mehrheitsverhältnissen abhängt, dass er es eben schwer hat, dieser Gottesbezug, in Bundesländern, in denen das Gros der Bewohner keiner Kirche angehört, keiner Religionsgemeinschaft angehört?

Dreier: Ja, ich würde auch sagen, wenn man heute jetzt irgendwo bei uns eine ganz neue Landesverfassung machen würde, oder dass wir vielleicht an die Stelle des Grundgesetzes eine neue Verfassung setzen, was wir ja nach Artikel 146 durchaus könnten, dann hätte es wahrscheinlich wegen der von Ihnen beschriebenen soziokulturellen Entwicklungen und schlicht demographischen Entwicklungen vermutlich keine so große Verwirklichungschance, denn die größte Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland sind ja mittlerweile mit über 35 Prozent die Konfessionslosen.

Dass Verfassungen natürlich etwas mit Mehrheitsverhältnissen zu tun haben, ist ganz klar. Das kann man an der Präambel sehen, wie

da um die Mehrheiten im Parlamentarischen Rat gerungen wurde und wie zwischen Redaktionsausschuss und Hauptausschuss und Plenum um Formulierungen gerungen wurde. Und am Schluss wird eben abgestimmt und dann entscheidet die Mehrheit.

„Im Bereich der Schule wird es problematisch“

Florin: In manchen Landesverfassungen ist nicht nur einfach so von Gott die Rede, sondern von „Ehrfurcht vor Gott“. Was ist das? Eine Anrufung oder eine Erwähnung?

Dreier: Also, die Formulierung „Ehrfurcht vor Gott“ kommt in einigen Landesverfassungen vor im Bereich der Erziehungsziele.

Florin: Ja.

Dreier: Da sind wir also im Bereich der Schule. Und da wird es in der Tat problematisch, weil ein Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ als staatliches Erziehungsziel für Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, die religiöse und weltanschauliche Neutralität eben nicht mehr wahr. Deshalb meine ich, dass diese Ziele, die in einigen, nicht in allen, aber in einigen Landesverfassungen stehen, wenn man sie ganz ernstnehmen und genauso praktizieren würde,

also im Schulunterricht wirklich eine Agenda zu haben, wir müssen den Schülern die Ehrfurcht vor Gott beibringen, dann wäre das verfassungswidrig.

Vor allem praktisch und auch in der Auslegung der verschiedenen Landesverfassungen gehen alle davon aus: Das kann man auf keinen Fall so unmittelbar umsetzen, wie Unterricht in Physik oder Geographie oder Deutsch oder Latein. Aber, wenn man es mal ganz hart nehmen würde und ganz hart umsetzen würde, dann würde es sich nicht mit dem Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität vertragen.

Es gab keine theologische Diskussion

Florin: Der religionsneutrale Staat verhält sich nicht zum Inhalt der Religionen. Er sagt ja nicht, das ist jetzt gut, das ist schlecht, das ist richtig, das ist falsch.

Dreier: Ja.

Florin: Aber welches Gottesbild war 1948/1949 bestimmend? War es der strafende Gott? Vielleicht auch einer, der für die nationalsozialistische Vergangenheit strafft? War es der

barmherzige Gott, der drohende Gott? Was haben Sie da herausgefunden?

Dreier: Detailliertere theologische Diskussionen hat es nach meinem Kenntnisstand im parlamentarischen Rat nicht gegeben. Und ich würde auch den Pluralismus im parlamentarischen Rat nicht unterschätzen, gerade auch in religiösen und weltanschaulichen, aber natürlich auch in politischen Dingen. Immerhin saßen ja im parlamentarischen Rat auch noch Vertreter der KPD.

Da würde ich unterstellen, dass es ein ziemlich breites Spektrum gab und auch, nachdem man diese Formulierung „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott“ im Wesentlichen beschlossen hatte, hat es vertiefte Auseinandersetzungen, was meinen wir eigentlich damit, im theologischen Sinne nicht gegeben. Das ist auch ganz gut. So ähnlich wie bei der Menschenwürde, wo Heuss gesagt hat, das schreiben wir mal rein, aber woher der Einzelne das ableitet, ob er das irgendwie religiös macht, philosophisch oder aus einer weltanschaulichen Überzeugung, das lassen wir mal dahingestellt. Da dürfen wir nicht zu konkret werden. Und das ist eigentlich eine ziemlich weise Entscheidung, glaube ich.

Äußerungen unserer Gesprächspartner geben deren eigene Auffassungen wieder. Der Deutschlandfunk macht sich Äußerungen seiner Gesprächspartner in Interviews und Diskussionen nicht zu eigen.

Archiv

Denkfabrik: Gott im Grundgesetz, Teil 2

Sind die Kirchen ein Staat im Staate?

Artikel 140 des Grundgesetzes übernimmt die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 zum Staatskirchenverhältnis, demnach dürfen die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst regeln. Das heißt jedoch nicht, dass staatliches Recht hier nicht gelte, sagt die Juristin Antje Ungern-Sternberg.

Antje von Ungern-Sternberg im Gespräch mit Christiane Florin | 24.04.2019

Hören 13:10

Audio herunterladen



Viele Artikel des Staatskirchenrechts im Grundgesetz stammen direkt aus der Weimarer Verfassung (picture-alliance / akg)

Christiane Florin: Das Grundgesetz hebt sich in vielen Punkten von der Weimarer Reichsverfassung ab. Man wollte die Fehler aus Weimar nicht wiederholen. Antje von Ungern-Sternberg lehrt deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht an der Universität Trier. Frau von Ungern-Sternberg: Warum gilt das für das

Staatskirchenverhältnis nicht? Da werden die Artikel einfach übernommen.

Art. 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Antje von Ungern-Sternberg: Ja, genau. Das ist deswegen auch eine ganz besonders spannende Vorschrift, der Artikel 140 Grundgesetz, wo das angeordnet wird. Die Abkehr von der Weimarer Verfassung, die bezieht sich vor allem auf Staatsorganisationsrecht. Man wollte vermeiden, dass ein starker Präsident dem Parlament Knüppel zwischen die Beine wirft, dass es da Kompetenzstreitigkeiten gibt, die Möglichkeit einer Präsidentialregierung oder ein destruktives Misstrauensvotum.

Antje von Ungern-Sternberg lehrt deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht . (Antje von Ungern-Sternberg)

All das ist beim Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht nicht der Fall. Man hat sich zwar nicht einig gesehen bei der

Erarbeitung des Grundgesetzes, aber man hat den Kompromiss, den es damals 1919 in Weimar gab, einfach so übernommen, weil es auch weiterhin keine andere Möglichkeit gab, sich da zu einigen. Und das war ein sehr tragfähiger Kompromiss, der Kompromiss von 1919. Deswegen hat man den weiterhin übernommen, weil sich weder die Kräfte, die für eine stärkere Trennung von Staat und Kirche waren, noch die Kräfte, die vielleicht eine etwas stärkere Betonung der Privilegien der Kirchen wollten, durchsetzen konnten.

In Weimar wurde kontrovers diskutiert

Florin: Heißt das, es gab keine ernsthafte Diskussion zum Beispiel über ein laizistisches Modell – wie in Frankreich –, über diese strikte Trennung zwischen Kirche und Staat, Religion und Staat?

Ungern-Sternberg: Ich meine, man muss wahrscheinlich erst mal in die Diskussion 1919 schauen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass in beiden Verfassungsprozessen ursprünglich mal vorgesehen war, diesen ganzen Komplex vollständig auszublenden, also das schwierige oder sehr umstrittene Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Staat und Religion. Dann kam es aber in einer weiteren Runde der Verfassungsgebung tatsächlich zu dem Wunsch, jeweils der konservativen Seite, beziehungsweise der Kirchen, dass man das doch regeln möge. In Weimar waren das insbesondere die

Parteien des Zentrums, aber auch Deutschnationalen und Nationalliberalen, die sich dafür starkmachen wollten, dass die Sonderstellungen der Kirchen in einem gewissen Umfang jedenfalls bewahrt werden.

Während in Berlin Unruhen herrschten, wurde 1919 in Weimar an der Verfassung gefeilt (IBA-ARCHIV)

Demgegenüber standen Sozialdemokraten und Liberale, die das kritischer sahen. Man hat darüber tatsächlich diskutiert in der Weimarer Nationalversammlung. Aber es zeigten sich beide Seiten kompromissbereit. Es lief letztlich darauf hinaus, dass man gewisse Dinge fortführt, so etwas wie den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Kirchen, was ja beinhaltet das Recht zur Kirchensteuer, so was wie eine Eigentumsgarantie für die Kirchen, die Garantie des Fortbestands der Staatsleistungen. Und andererseits wurde aber eben dann auch festgeschrieben: Die Staatskirche ist abgeschafft, die Staatsleistungen sind abzulösen und alle Religionsgemeinschaften sind gleichberechtigt und bekommen eben auch Zugang zu diesem Körperschaftsstatus.

„Auch der Beamte muss sich loyal verhalten“

Florin: Es sind mehrere Artikel, die da übernommen wurden.

Ungern-Sternberg: Ja.

Florin: Genau genommen fünf. Auf die Staatsleistung sind wir in dieser Sendung schon häufig eingegangen. Ich möchte deshalb einen anderen Aspekt rausgreifen, nämlich den aus Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, der zu Artikel 140 des Grundgesetzes dazugehört.

Art. 137

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Florin: Stichwort Selbstverwaltung. Im Namen dieser Selbstverwaltung haben die Kirchen zum Beispiel ein eigenes Arbeitsrecht. Das allerdings steht ja unter Druck. Nicht nur unter dem Druck der Öffentlichkeit, der öffentlichen Kritik daran, sondern auch unter dem Druck der europäischen Rechtsprechung vor allem. Was bedeutet das?

Ungern-Sternberg: Ich möchte in einem ersten Schritt um Verständnis werben für den Sinn einer solchen kirchlichen Autonomie. Dass man also einen gewissen Bereich arbeitsrechtlich besonders ausgestaltet, das ist jetzt wahrlich keine Besonderheit nur der Kirchen oder der übrigen Religionsgemeinschaften, sondern das gibt es auch andernorts. Also, auch der Beamte muss sich loyal verhalten. Sie können einen Soldaten, der rechtsextremistische Musik mit in die Kaserne bringt, disziplinarisch belangen oder einen Staatsanwalt, der in seiner privaten Freizeit auf Facebook gegen Flüchtlinge sich äußert, auch die verstoßen gegen gewisse Loyalitätspflichten.

Was die Kirchen haben, geht darüber noch hinaus, beinhaltet zunächst einmal die Anerkennung durch das Recht, dass die Kirchen einen bestimmten Verkündigungsauftrag wahrnehmen wollen, also ihre religiösen Lehren verbreiten wollen, dass sie das nach außen und nach innen glaubwürdig tun wollen und deswegen auch von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eben eine gewisse Loyalität mit Blick auf diesen Verkündigungsauftrag einnehmen. Das geht eben bis hin zur persönlichen Lebensführung.

Das würde jetzt keiner als besonders bemerkenswert empfinden, wenn es da nur um Positionen in einem bischöflichen Verwaltungsposten geht. Aber die Kirchen sind große Arbeitgeber – über die Caritas und die Diakonie. Das ist ein Bereich, wo viele

Leute auch arbeiten. Zugleich hat sich in der Lebenswirklichkeit vieles auseinanderentwickelt, was einerseits die Vorstellungen der Kirchen betrifft und andererseits die persönliche Lebensführung in einer pluralistischen und freiheitlichen Gesellschaft.

„Kirchliche Selbstbestimmungsrechte kommen auf den Prüfstand“

Florin: Aber was anderswo Privatleben ist, in normalen Unternehmen, ist in kirchlichen Einrichtungen Teil dieser Loyalitätsverpflichtung, dass also bestimmte sittliche Vorschriften gemacht werden, was zum Beispiel die Ehe betrifft oder Lebenspartnerschaften.

Ungern-Sternberg: Ganz genau.

Florin: Wie lange wird sich das Ihrer Ansicht nach noch halten?

Ungern-Sternberg: Es kommt unter Druck. Es gibt konkret drei Streitpunkte, die man immer wiederkehren sieht: Zunächst geht es um die Frage, ob man überhaupt Kirchenmitglied sein muss, wenn man sich für eine bestimmte Position bewirbt, oder wenn man da eben schon angestellt ist und dann möglicherweise austritt. Dann geht es um die Unauflöslichkeit der Ehe nach dem vor allem

katholischen Verständnis, also diese typischen Chefarztfälle – geschieden und dann eine neue Ehe eingegangen. Und schließlich Homosexualität.

Das deutsche Recht hat das grundsätzlich auch verfassungsrechtlich eben aufgrund dieses Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung geschützt. Aber es kam zunächst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der da schon die Anforderungen, das zu begründen, verschärft hat, aber noch mit einem gewissen Respekt auch für die jeweiligen Eigenheiten der Religionen und Staatsbeziehungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg setzt das Antidiskriminierungsrecht strenger um als die Straßburger Richter (dpa / Horst Galuschka)

Jetzt in jüngerer Zeit ist aber auch noch der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, also das oberste Gericht der Europäischen Union in diesem Bereich tätig gewesen. Der sieht das sehr viel strenger und entscheidet jetzt auf der Grundlage des europäischen Antidiskriminierungsrechts sehr viel „kirchenfeindlicher“, wenn man so will, oder weniger verständnisvoll für die Rechte der Kirchen. Das hat tatsächlich zur Folge, dass jetzt zum Beispiel dieser klassische Chefarztfall zugunsten des Chefarztes ausgeht. Es ist damit zu rechnen, dass in weiteren

Bereichen, auch aufgrund des europäischen Antidiskriminierungsrechts, diese kirchlichen Selbstbestimmungsrechte auf den Prüfstand kommen.

Kirchliche Akten sind für Staatsanwälte verfügbar

Florin: Ein anderer Bereich, der das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen betrifft und der im Moment umstritten ist, ist diese Frage nach der Hoheit über die Personalakten. Also, warum kann nicht der Staat, wenn er einen konkreten Verdacht hat, dass da Straftaten begangen worden sind in den Kirchen, warum kann nicht der Staat dann auf diese Personalakten zugreifen? Jetzt ganz konkret, wenn wir über die Fälle von sexualisierter Gewalt sprechen.

Ungern-Sternberg: Ja, also ich glaube, dass er das kann. Ich glaube, es wäre ein Missverständnis, anzunehmen, dass hier kirchliche Autonomierechte gelten. Denn die kirchliche Autonomie steht unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt, sodass grundsätzlich man weder behaupten könnte, dass innerkirchliche Vorgänge nicht strafrechtlich zu ahnden wären, noch, dass eben die Konsequenz solcher strafrechtlichen Vorfälle, nämlich, dass man strafprozessual ermittelt, dass das nicht möglich wäre.

Florin: Warum gibt es in Deutschland nicht, wie in Australien oder wie in Irland, eine unabhängige Kommission, die sagen kann, so, diese Akten nehmen wir uns jetzt mal vor und ganz egal, ob die Kirchen die nun freiwillig rausrücken oder nicht, wir haben einen Anspruch darauf, die zu sehen und erst dann kann man wirklich substanzielle Zahlen zu diesem Thema sexualisierte Gewalt liefern?

Ungern-Sternberg: Noch mal: Es wäre möglich. Die Staatsanwaltschaft hat bei einem hinreichenden konkreten Verdacht, dass Straftaten begangen wurden und unter der Voraussetzung, dass sie glaubt, in bestimmten Archiven oder sonstigen Aktenbeständen etwas zu finden, grundsätzlich das Recht, Akten zu sichten, Akten zu beschlagnahmen. Es sei denn, es gilt punktuell eine etwaige Ausnahme wegen dieses seelsorgerischen Beratungsgeheimnisses. Das ist jetzt nicht nur das Beichtgeheimnis, sondern das sind auch weitere Gespräche, die da drunter fallen. Aber das wäre etwa der Fall, wenn ein Täter sich einem Priester offenbart. Das ist dann von der Vertraulichkeit geschützt. Aber was meines Erachtens keineswegs geschützt ist, ist, wenn jemand den Kirchen zur Anzeige, zur Kenntnisnahme bringt, dass da solche Missbrauchsfälle vorgefallen sind. Wenn das aktenkundig wurde und weitergeleitet wurde, ist das meines Erachtens nicht vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden geschützt. Also, die Möglichkeit bestünde.

Das Beichtgeheimnis ist eines der wenigen Tabus für Strafverfolgungsbehörden
(picture alliance / dpa / Fredrik von Erichsen)

Florin: Aber warum gibt es das dann nicht?

Ungern-Sternberg: Da kann ich nur spekulieren. Ich glaube, dass es jahrelang ein gewisses Grundvertrauen gab in diese Einrichtungen, dass kirchliche Institutionen gar nicht in den Verdacht kamen, dass da so was geschehen konnte, und dass jetzt natürlich – weil seit 2010 sich insoweit etwas geändert hat, – natürlich jetzt schon die Staatsanwaltschaften immer einbezogen werden. Aber in der Tat, also die rechtlichen Möglichkeiten bestehen.

„Die Sonntagsruhe ist eine sinnvolle und tragfähige Bestimmung“

Florin: Welcher Artikel aus der Weimarer Reichsverfassung steht Ihrer Ansicht nach am meisten unter Druck? Welcher wird nicht mehr noch 100 Jahre durchhalten beziehungsweise noch 70 Jahre, wenn wir das Grundgesetz nehmen?

Ungern-Sternberg: Ja, also, das ist eine interessante Frage. Ich glaube, dass natürlich jetzt aus juristischer Sicht am

unbefriedigtsten die mangelnde Einlösung des Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung ist, nämlich das Gebot, die Staatsleistungen abzulösen.

Art. 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Also, das ist, glaube ich, ein großes politisches Problem, dass sie nicht eingelöst werden und deswegen sozusagen so ein bisschen eine offene Wunde des Verfassungsrechts darstellen. Eine Bestimmung, über die wir noch gar nicht gesprochen haben, die aber durchaus, finde ich jetzt mal, anders gewendet ihren Sinn behält und die auch eine weitere Besonderheit des deutschen Verfassungsrechts ist, ist ja der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz.

Art. 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Florin: „Zur seelischen Erhebung“ heißt es da.

Ungern-Sternberg: Ja. Der steht auch sehr deutlich unter Beschuss, weil die Leute doch sonntags gerne einkaufen gehen oder am Karfreitag tanzen wollen. Und dennoch glaube ich, dass das eine sehr sinnvolle und tragfähige Bestimmung ist, die sozusagen der Gesellschaft als Ganzes auch einen gewissen Schutz bietet. Deswegen würde ich mich dafür aussprechen, dass man die weiterhin ernst nimmt.

Äußerungen unserer Gesprächspartner geben deren eigene Auffassungen wieder. Der Deutschlandfunk macht sich Äußerungen seiner Gesprächspartner in Interviews und Diskussionen nicht zu eigen.

Archiv

Denkfabrik: Gott im Grundgesetz, Teil 3

„Wir haben ganz gute Verhältnisse“

Deutschland hat mit Blick auf die im Grundgesetz, Art. 4 garantierte Religionsfreiheit „ein gutes Klima und eine sehr liberale Rechtsprechung“. Dies dürfe aber „kein Anlass zur Selbstzufriedenheit sein“, sagte der Theologe und Menschenrechts-Experte Heiner Bielefeldt im Dlf.

Heiner Bielefeldt im Gespräch mit Susanne Fritz | 25.04.2019

Hören 10:58

Audio herunterladen



In Deutschland herrscht Religionsfreiheit (picture-alliance / dpa / Fabian Sommer)

Susanne Fritz: Die Denkfabrik des Deutschlandradios interessiert sich für die Ideen der Hörer. So gibt es seit Mitte März auf Basis Ihrer Anregungen Radiobeiträge zum Thema Grundgesetz. In „Tag für Tag“ beschäftigen wir uns in der Reihe „Gott im Grundgesetz“ ebenfalls mit unserer Verfassung. Bisher ging es bei uns um den Gottesbezug in der Präambel und um das Recht auf Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften. Heute haben wir uns die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit vorgenommen.

Darüber spreche ich jetzt am Telefon mit Heiner Bielefeldt – er ist katholischer Theologe, Philosoph und Historiker sowie Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. Außerdem war er Sonderberichterstatler für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrates. Guten Morgen, Herr Bielefeldt.

Heiner Bielefeldt: Guten Morgen, Frau Fritz.

Fritz: Bevor wir auf die Religionsfreiheit in Deutschland zu sprechen kommen möchte ich erst einmal ein Zitat einspielen mit dem Wortlaut des Artikels zur Religionsfreiheit im Grundgesetz.

Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Fritz: Herr Bielefeldt, für wen gilt Religionsfreiheit in Deutschland?

Bielefeldt: Religionsfreiheit ist ein weitgespanntes Menschenrecht. Also, erstmal muss man sagen, es ist ein Recht aller Menschen – nicht nur ein Recht der Frommen, auch ein Recht von Skeptikerinnen und Skeptikern, von manchen Leuten, die so ein

bisschen querdenken oder nicht so genau wissen, also durchaus auch ein Recht der traditionell religiösen Menschen, aber auch der Suchenden, der Zweifelnden, derjenigen, die gegenüber Religion auch skeptisch eingestellt sind.

Also, als Menschenrecht gilt Religionsfreiheit ganz weitgespannt und meint eben auch die Weltanschauungsfreiheit. Also auch nicht-religiöse Orientierungen können sich auf dieses Menschenrecht berufen.

Fritz: Welche religiösen Freiheiten schützt unsere Verfassung genau?

Bielefeldt: Auch da gilt erstmal ein breites Spektrum von Gewährleistungen. Es geht zum einen natürlich um ganz persönliche Fragen von Glauben, von Gewissen, von Grundorientierungen, dann aber natürlich auch um das Bekenntnis, das sich nach außen richtet; dann um Praxis – und das ist nicht nur die religiöse Praxis im engeren Sinne, wie etwa Gottesdienste, sondern es geht dann auch um charity organizations, also zum Beispiel religiös motiviertes caritatives Engagement, es geht um Institutionen, um Bildung, um Sozialisation, auch Elternrechte im Kontext von Religion. Also in der Tat ein Recht, im Privaten wie im Öffentlichen, individuell aber auch gemeinschaftlich orientiert.

„Kein Recht, von religiöser Präsenz verschont zu werden“

Fritz: Wir haben jetzt über das positive Recht religiöser Überzeugungen gesprochen – und auch Weltanschauungen auszuüben. Sie erwähnen auch die negative Religionsfreiheit, also auch das Recht, keinen Glauben zu haben und zu leben. Was genau beinhaltet das?

Bielefeldt: Das ist im Grunde in der Logik der Freiheitsrechte angelegt. Das ist auch gar nichts Besonderes der Religionsfreiheit, das gilt auch für die Meinungsfreiheit – die ist ja kein Zwang, Meinungen zu äußern, man kann sich auch erstmal zurückhalten. Oder Versammlungsfreiheit darf ja auch nicht zum Zwang werden, an Demonstrationen teilzunehmen. Nein, es ist ein Freiheitsrecht.

Und hier gilt bei der Religionsfreiheit genau dasselbe: also, das ist beispielsweise die Freiheit, in die Kirche zu gehen – oder auch nicht in die Kirche zu gehen. Sich für religiöse oder auch für weltanschauliche Fragen zu interessieren – oder auch zu sagen: Das interessiert mich überhaupt nicht. Also auch diese Möglichkeit, zu sagen, ich will mich da raushalten, zumindest Freiheit von Zwang ist damit verbunden.

Heiner Bielefeldt war Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrates (imago / epd)

Natürlich kann es nicht geben eine Freiheit, sozusagen überhaupt nicht mit Religion konfrontiert zu werden in der Gesellschaft. In einer pluralistischen Gesellschaft müssen wir damit leben, dass nicht nur Kirchenglocken läuten, sondern auch andere sichtbare, hörbare Präsenzen des Religiösen einfach alltäglich da sind. Also es gibt kein Recht, von religiöser Präsenz verschont zu werden. Manchmal wird die Religionsfreiheit in dieser Richtung überzogen, aber an sich gilt: Sie ist genauso wichtig wie die positive Religionsfreiheit. Es könnte gar keine positive Religionsfreiheit geben als Freiheitsrecht, wenn nicht auch die Möglichkeit bestünde zu sagen, nee, will ich jetzt nicht.

„Verfassungsimmanente Grenzen“ der Religionsfreiheit

Fritz: Trotzdem ist Religionsfreiheit in Deutschland nicht grenzenlos, der Staat kann sie einschränken. Wann ist das der Fall?

Bielefeldt: Ja, das wird in Deutschland typischerweise unter dem Begriff „Verfassungsimmanente Grenzen“ diskutiert. Die Religionsfreiheit steht ja nicht oberhalb der Verfassung oder außerhalb der Verfassung, sondern sie steht in der Verfassung.

Und religiöse Praktiken können in Kollision geraten dann auch mit anderen ganz zentralen Grundrechten oder Prinzipien der Verfassung. Deshalb...

Fritz: Zum Beispiel?

Bielefeldt: Na ja, also beispielsweise kann es auch im medizinischen Bereich Konflikte geben. Also wenn etwa Eltern aus religiösen Gründen für ihre Kinder sagen, bestimmte Operationen nicht, dann kann es schon sein, dass, wenn der Konflikt wirklich vorliegt, man muss da immer ganz genau hinschauen, der Staat dann sagt: doch, das Recht der Kinder auf Gesundheit, vielleicht geht es sogar um Leben und Tod, ist so wichtig, dass wir dann da in der Tat eingreifen. Aber jeder Eingriff soll so schonend wie möglich sein, auch im Konfliktfall. Also man kann da nicht ein Menschenrecht dem anderen Menschenrecht einfach aufopfern, sondern muss sich sensibel um einen Weg bemühen, der allen Rechten nach Maximum dessen, was möglich ist, einigermaßen gerecht wird.

Oder nehmen wir das Beispiel Schule: Wir haben Schulpflicht, das ist auch wichtig, und zur Schule zählen dann auch Veranstaltungen, die für manche, sagen wir mal traditionell Religiösen, ein bisschen irritierend sind – etwa Sexualkunde oder auch koedukativer

Sportunterricht. Da gibt es dann in der Tat immer wieder auch Konfliktsituationen, an denen deutlich wird, die Religionsfreiheit steht nicht außerhalb der Verfassung, sie hat einen sehr hohen Stellenwert, aus guten Gründen einen sehr hohen Stellenwert, aber natürlich kann es zu Konflikten kommen, wo der Staat dann auch vorsichtig Einschränkungen vornehmen muss.

„Wir hinken den Realitäten etwas hinterher“

Fritz: Wie ist eigentlich die Realität in Deutschland? Werden in Deutschland wirklich alle Religionen und Weltanschauungen gleichbehandelt und genießen auf dieselbe Weise Religionsfreiheit?

Bielefeldt: Also, das ist ganz gut, dass Sie den Begriff „Gleichheit“ einbringen, denn die Religionsfreiheit als Menschenrecht hat auch eine Gleichheitskomponente, es geht also auch darum, dass niemand diskriminiert werden darf aufgrund von Religion und Weltanschauung. Und jetzt wird man sagen müssen: Die Situation der Religionsfreiheit ist in Deutschland – vor allem jetzt im weltweiten Maßstab – schon ziemlich gut, das will ich überhaupt nicht verhehlen. Aber wenn es darum geht, jetzt wirklich Gleichberechtigung zu schaffen, auch für kleinere Gruppen, für hierzulande noch ein bisschen ungewohnte religiöse Gruppierungen, oder auch die wachsende...

Fritz: Zum Beispiel die Muslime?

Bielefeldt: Ja, Muslime sind mittlerweile ja nicht mehr ganz so ungewohnt. Auch die Zahl der Freikirchen nimmt zu, die Zahl der Konfessionslosen ist mittlerweile so groß wie jeweils eine der traditionellen Großkirchen, so grosso modo, also da hinken die Strukturen, in denen sich das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften entwickelt hat, den Realitäten etwas hinterher. Und daraus entstehen schon auch Diskriminierungen. Deshalb kann es nicht darum gehen, den Status quo, der durchaus viele Vorteile hat, so einfach in die Zukunft zu verlängern, sondern wir müssen manche Dinge nacharbeiten – das geschieht ja auch. Also etwa im Religionsunterricht...

Fritz: Nennen Sie mal ein paar Beispiele.

Bielefeldt: Genau, islamischer Religionsunterricht, das ist lange auf der Tagesordnung, aber irgendwo klemmt es immer noch. Das ist auch schwierig, das so durchzuführen, dass es dann wirklich gleichberechtigt zu katholischem oder evangelischem Religionsunterricht funktionieren würde. Und...

„Mit manchen Kooperationspartnern tut man sich schwer“

Fritz: Warum – entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche – warum dauert das so lange? Wir haben ja nun schon seit vielen Jahrzehnten Muslime in Deutschland und auch andere Religionsgemeinschaften. Trotzdem tun wir uns offenbar so schwer damit, Gleichheit zu erzeugen.

Bielefeldt: Ja, wir tun uns schwer damit. Und das hat vielleicht manchmal auch zu tun mit gewissen konservativen Vorbehalten, man erinnert sich ja noch an quälend lange Debatten, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei – das ist nun, Gott sei Dank, vorbei. Aber bis man wirklich zur Kenntnis nimmt, also wir haben einen religiösen Pluralismus, der über katholisch-evangelisch weit hinausgeht, vergehen Zeiten.

Die flächendeckende Einführung eines islamischen Religionsunterrichts geht nur langsam voran (picture alliance / dpa / Oliver Berg)

Und wenn es um Religionsunterricht geht, kommt hinzu, dass der ja nicht einfach vom Staat statuiert werden kann, da kann der Staat nicht sagen: Das ist die richtige religiöse Orientierung für Muslime oder für Katholiken, der muss ja in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften entwickelt werden, da haben Staat und Religionsgemeinschaften jeweils sozusagen ihre spezifischen Beiträge zu leisten. Und die Religionslandschaft des Islam ist da in der Tat noch so ein bisschen fluide, auch unübersichtlich, mit

manchen Kooperationspartnern tut man sich schwer. Also da kann man jetzt nicht irgendwo ganz einseitig die Schuld sehen.

Es ist in der Tat ein schwieriger Prozess, wir stehen nicht ganz am Anfang, also wir erleben ja auch, dass sich sozusagen die Strukturen verändern: Früher sprach man von Staatskirchenrecht, mittlerweile hat sich so ein Begriff durchgesetzt „Religionsverfassungsrecht“. Da merkt man, das ist schon eine Orientierung, die über die traditionellen Kirchen hinausgeht. Also der Staat hat in der Tat hier Gerechtigkeit zu gewährleisten für alle. Und das ist ein hoher Anspruch, ein schwieriger Anspruch – den haben wir sicher nicht ganz eingelöst.

Fritz: Herr Bielefeldt, noch ganz kurz zum Schluss: Sie waren Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats. Wo stehen wir in Sachen Religionsfreiheit in Deutschland im internationalen Vergleich?

Bielefeldt: Ich habe es eben schon mal so angedeutet, wenn man Deutschland vergleicht mit Ländern, in denen richtig knallharte Repression stattfindet, nehmen wir das Beispiel China, da hat man den Eindruck, wir leben hier doch unter sehr guten Verhältnissen. Das sollte aber natürlich kein Anlass zur Selbstzufriedenheit sein. Also, in Deutschland haben wir ein gutes Klima, auch Dialog

zwischen Religionsgemeinschaften, wir haben eine sehr liberale Rechtsprechung.

Wir haben aber vor sieben Jahren auch bei der Beschneidungsdebatte, die ja zum Teil recht wüst ging, erlebt, dass der gesellschaftliche Konsens bröckeln kann. Also deshalb: Wir sollten nicht in Selbstzufriedenheit abgleiten, aber auf der anderen Seite uns eingestehen – wir haben ganz gute Verhältnisse.

Fritz: Ich bedanke mich bei Heiner Bielefeldt für das Gespräch, er ist katholischer Theologe, Philosoph und Historiker sowie Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Vielen Dank für das Gespräch.

Bielefeldt: Ich danke Ihnen.

Äußerungen unserer Gesprächspartner geben deren eigene Auffassungen wieder. Der Deutschlandfunk macht sich Äußerungen seiner Gesprächspartner in Interviews und Diskussionen nicht zu eigen.